



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 22.09.2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG) hat auf Grundlage der §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194, 201), sowie §§ 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 396), in ihrer Sitzung am 22. September 2020 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes TAWEG vom 03. Dezember 2007 (ABl. f. d. LKr. Greiz vom 12.12.2007, S. 143 ff), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes TAWEG vom 20. Februar 2020 (ABl. f. d. LKr. Greiz vom 11.03.2020, S. 22 f) beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmung

1. § 1 – Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

In Absatz 2 werden nach den Worten „wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag“ die Worte „oder ein Widerspruch“ eingefügt.

2. § 8 – Verwaltungskostenbemessung

In Absatz 1 werden nach den Worten „Die Höhe der Gebühr“ die Worte „bzw. der Auslage“ eingefügt.

3. § 18 – Verwaltungsvollstreckung Kosten der Verwaltungsvollstreckung

In Absatz 1 werden nach den Worten „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG)“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24)“ eingefügt.

In Absatz 2 werden nach den Worten „Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVGKostO)“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2013 (GVBl. S. 338)“ eingefügt.

4. Anlage – Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

Das der Verwaltungskostenbemessung gemäß § 8 zugrundeliegende Verwaltungskostenverzeichnis, das Bestandteil der Verwaltungskostensatzung ist, wird wie folgt neu gefasst:

Pos-Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr
1	Amtshandlungen		
1.1	Amtshandlungen und andere öffentliche Leistungen, die hiermit im unmittelbaren Zusammenhang stehen, soweit in diesem Kostenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen sind. Amtshandlungen sind insbesondere Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen, Zustimmungen, förmliche Zustellungen durch einen Beschäftigten des Zweckverbandes		20,00 € bis 500,00 €
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte soweit damit ein nicht unerheblicher Aufwand verbunden ist		5,00 € bis 250,00 €
1.2.2	Gewährung von Einsicht in Akten, Karteien und Bücher usw.		



2	Amtshandlungen und allgemeine Leistungen mit technischem Bezug, soweit in diesem Kostenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.		
2.1	Einsatz eines Mitarbeiters		
2.1.1	Ingenieur	je angefangene 1/4 Stunde	10,94 €
2.1.2	Meister		9,95 €
2.1.3	Sachbearbeiter/sonstige Mitarbeiter		7,50 €
2.2	Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der regulären Dienstzeit		
2.2.1	Nacht- und Samstagzuschlag	20 % der Gebühr nach Ziff. 2.2.1 bis 2.2.3	
2.2.2	Sonntagszuschlag	25 % der Gebühr nach Ziff. 2.2.1 bis 2.2.3	
2.2.3	Feiertagszuschlag	35 % der Gebühr nach Ziff. 2.2.1 bis 2.2.3	
2.3	An- und Abfahrt innerhalb des Verbandsgebietes zum Einsatz eines Mitarbeiters für Amtshandlungen, öffentliche Leistungen und Tätigkeiten mit technischem Bezug je An- und Abfahrt und je Einsatzort (unspezifisches Einsatzfahrzeug wie Pkw oder Kleintransporter inkl. Rüst- und Lenkzeiten sowie Personalaufwand)		37,76 €
3	Besondere Leistungen mit technischem Bezug (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz und Personalaufwand)		
3.1	Wasserversorgung		
3.1.1	Ablesung eines Wasserzählers auf Kundenwunsch oder zur Nachkontrolle	je Maßnahme	47,76 €
3.1.2	Befundprüfung eines Wasserzählers gemäß § 20 Abs. 2 der Wasserbenutzungssatzung (zzgl. Kosten Prüflabor)		112,07 €
3.1.3	Technische Handlungen im Rahmen von Zwangsmaßnahmen		59,24 €
3.1.4	Eintragung in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes TAWEG		136,99 €
3.1.5	Mobiler Wasseranschluss ("Bauwasser", Standrohr Unterflurhydrant bzw. Entnahmeverrichtung Oberflurhydrant) einschließlich einmaliger Bereitstellung und einmaliger Nachbereitung (Reinigung, Desinfektion und Funktionsprüfung) zzgl. Wasser gem. GS-WBS § 4 Abs. 4		
3.1.5.1	Bereitstellung und Nachbereitung	je Stück	113,12 €
3.1.5.2	Ausleihgebühr	je angefangenem Ausleihtag	11,48 €
3.1.5.3	Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei ZV TAWEG	je Ausleihobjekt	500,00 €
3.1.6	Bereitstellung eines Wasserwagens einschließlich Desinfektion, Befüllen, Aufstellen, Vorhalten, An- und Abtransport und Endreinigung		
3.1.6.1	Ausleihgebühr Wasserwagen 1 m ³	je angefangenem Ausleihtag	221,52 €
3.1.6.2	Ausleihgebühr Wasserwagen 3 m ³	je angefangenem Ausleihtag	279,24 €
3.1.6.3	Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei ZV TAWEG	je Ausleihobjekt	500,00 €
3.2	Abwasserbeseitigung		
3.2.1	Einsatz Hochdruckspülfahrzeug		
3.2.1.1	Bereitstellung und Nachbereitung	je Stück	146,59 €
3.2.1.2	Benutzung	je angefangene 1/4 Stunde	39,92 €
3.2.2	Einsatz Kamerafahrzeug		
3.2.2.1	Bereitstellung und Nachbereitung	je Stück	67,60 €
3.2.2.2	Benutzung	je angefangene 1/4 Stunde	13,31 €



Greiz

3.2.3	Einsatz Kran-Lkw-Transporter		
3.2.3.1	Bereitstellung und Nachbereitung	je Stück	78,44 €
3.2.3.2	Benutzung	je angefangene 1/4 Stunde	20,26 €
3.2.4	Überprüfung von Grundstückskläranlagen inkl. Schlammspiegelmessung und von Grundstücksentwässerungsanlagen		
3.2.4.1	Überprüfung durch einen Mitarbeiter	erste 1/4 Stunde je Prüfvorgang	45,66 €
3.2.4.2		jede weitere angefangene 1/4 Stunde	7,50 €
3.2.4.3	Einsatz der Handkamera	je angefangene 1/4 Stunde	6,23 €
3.2.4.4	Einsatz Nebelgerät	je angefangene 1/4 Stunde	2,17 €
3.2.5	Überprüfung von Anlagen des Grundstückseigentümers, z. B. Eigenversorgungsanlagen sowie deren Messeinrichtungen inkl. deren Plombierung		
3.2.5.1	Überprüfung durch einen Mitarbeiter	erste 1/4 Stunde je Prüfvorgang	53,72 €
3.2.5.2		jede weitere angefangene 1/4 Stunde	7,50 €
4	Individuelle Leistungen mit bautechnischem Bezug (zzgl. An- und Abfahrten, tatsächlichem Personalaufwand und Material)		
4.1	Baustellensicherung (ggf. zzgl. Aufwand Dienstleister)	je Stück	28,84 €
4.2	Erdarbeiten bis 2,50 m Tiefe; Erdstoff zwischenlagern; Aufgrabung fachgerecht verfüllen und verdichten (zzgl. Austauschmaterial nach Bedarf und ggf. Entsorgung Aushub)	je Kubikmeter	52,15 €
4.3	Wiederherstellung Oberfläche; Bitumen, Pflaster, Mutterboden (zzgl. Material nach Bedarf und ggf. Entsorgung Aufbruchgut)		
4.3.1	Asphalt	je Quadratmeter	43,56 €
4.3.2	Pflaster		35,78 €
4.3.3	Mutterboden bei Neubeschaffung		37,73 €
4.4	Rohrpressung mittels Bodenverdrängung nach anerkanntem Verfahren der Technik bis DN 40 (zzgl. Druckrohr, Schutzrohr, Rohrverbindungsformstücke und Armaturen)	je Meter	51,84 €
4.5	Herstellung Wanddurchbruch in Wänden aus Mauerwerk bis 50 cm durch Bohrung oder Stemmen (ggf. zzgl. Aufwand Dienstleister)	je Stück	36,87 €
5	Steuerliche Behandlung		
5.1	In den in diesem Kostenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren ist keine Umsatzsteuer enthalten. Soweit Umsatzsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet. Amtshandlungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Umsatzsteuerfrei sind zudem öffentliche Leistungen im Bereich der Abwasserbeseitigung. Öffentliche Leistungen im Bereich der Wasserversorgung unterliegen dem reduzierten Umsatzsteuersatz. Werden Leistungen im wirtschaftlichen Sinne erbracht, ist Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zu erheben.		



6	Auslagen		
6.1	Schreibauslagen		
6.1.1	Schreibarbeiten, z.B. Zustimmung des Zweckverbandes in einem Genehmigungsverfahren, je angefangene Seite DIN A4 Briefbogen		2,00 €
6.2	Fotokopien, Planwerke, Bilddokumentation		
6.2.1	je Seite DIN A 4		0,40 €
6.2.2	je Seite DIN A 3		0,80 €
6.2.3	Drucker- und Plotter-Erzeugnisse größer DIN A3 werden äquivalent zu vergleichbaren Seiten in DIN A3 berechnet	in voller Höhe	
6.3	Datenträger		
6.3.1	CD oder DVD erstellen; einschließlich Papierhülle		7,79 €
6.4	Briefpost und Telekommunikation		
6.4.1	Auslagen für Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- oder Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.		
6.4.2	Alle anderen an die Post oder einen der Post gleichgestellten Dienstleister	in voller Höhe	
6.5	An Dritte geleistete Zahlungen		
6.5.1	Beträge, die anderen Behörden durch ihre Mitwirkung entstanden sind	in voller Höhe	
6.5.2	Beträge, die durch die notwendige Inanspruchnahme außerhalb der Verwaltung stehender Dritter entstanden sind	in voller Höhe	

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 22.09.2020

Schulze
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thür-KO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlenreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.
www.landkreis-greiz.de